

2230 E – 195 SH

Verfügung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Erstellung der  
Aufsichtsarbeiten bei der staatlichen Pflichtfachprüfung

**Verfügung der Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-  
Holsteinischen Oberlandesgericht vom 19. Juni 2024**

**Aktenzeichen: 2230 E-195 SH (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2024 Seite ...  
)**

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten der staatlichen  
Pflichtfachprüfung wird **mit Wirkung zum 15. Juli 2024** folgende Regelung getroffen:

1.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (Klausuren) dürfen folgende Gesetze  
benutzt werden:

a. Gesetzessammlungen (Loseblattsammlungen, keine gebundenen Ausgaben)

- **Schönfelder**, Deutsche Gesetze – Grundwerk oder  
**Habersack**, Deutsche Gesetze – Grundwerk
- **Schönfelder**, Deutsche Gesetze – Ergänzungsband oder  
**Habersack**, Deutsche Gesetze – Ergänzungsband
- **Sartorius I**, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

b. Gesetzestexte

- **Bernd Hofer (Hrsg.)**, Gesetze des Landes Schleswig-Holstein

Diese Hilfsmittel werden nicht vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt, sondern  
sind **von den Prüflingen an jedem Klausurtag selbst mitzubringen**.

Weitere Bücher und andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.

Ergänzungslieferungen bei den **Loseblattsammlungen** (siehe oben a.) und eine  
Neuaufgabe der **Gesetzestexte** (siehe oben b.), die später als zwei Monate vor dem  
ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), sind für diese  
Aufsichtsarbeiten nicht mehr beachtlich.

Eine Verpflichtung, die Gesetzessammlungen auf diesen Stand der Nachlieferungen  
zu bringen, besteht nicht, jedoch ist dies ratsam. Die Verwendung eines  
unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich  
des Prüflings.

2.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen mit Ausnahme eventueller Synopsen **keine Beilagen** erhalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind unzulässig!

Die für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendeten Gesetzessammlungen dürfen keinerlei Paragraphenhinweise, Paragraphenketten, persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen, Unterstreichungen, Hervorhebungen o. ä. enthalten. Lediglich der Beginn eines Gesetzes darf durch ein Register, eine Registerecke oder Post-its in einer einzigen Farbe gekennzeichnet werden. Diese Post-its dürfen nur mit der Bezeichnung des Gesetzes beschriftet werden. Erlaubt ist auch die Verwendung des grau-weißen Dürkheim-Registers.

Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel beschriftete oder bedruckte Aufkleber, beschriftete selbstklebende Zettel (Post-its), persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, Wörterbücher, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone sowie andere Kommunikationsgeräte und Speichermedien. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Während der Bearbeitungszeit eingebrachte unbeschriftete Post-its oder Lesezeichen sind spätestens vor Beginn der nächsten Aufsichtsarbeit zu entfernen.

3.

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizprüfungsamtes und die Aufsichtsführenden überwacht. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass das JPA grundsätzlich einen Täuschungsversuch annimmt; ohne Einzelausnahmen und unabhängig von einer Missbrauchsabsicht.

Die **Verantwortung** für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen liegt ausschließlich beim Prüfling.

4.

Für die **mündliche Prüfung** werden Gesetzessammlungen und Gesetzestexte vom Justizprüfungsamt gemäß § 18 Abs. 2 S. 6 JAVO gestellt.

Schleswig, 19. Juni 2024

Dr. Martina Schall  
Vorsitzende des Justizprüfungsamtes